

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Armbruster GmbH (nachfolgend: „**Armbruster**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Besteller**“). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Armbruster ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit dem Besteller schriftlich getroffene und unterzeichnete Vereinbarungen, u.a. Qualitätssicherungs- und Liefervereinbarungen, gelten vorrangig.

## 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nichtig. Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§305 b BGB) bleibt unberührt.

## 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Es gelten die Preise ab Lager von Armbruster, Steinach, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart. Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Lieferung fällig und per Überweisung zu leisten, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Für Lieferungen ins Ausland ist immer Vorkasse zu leisten, sofern nicht anderweitig vereinbart. Der Besteller kommt bei Erreichen der Rechnungsfälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.3 Wenn nicht anderweitig vereinbart übernimmt Armbruster keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen. Zeigt sich, dass die Leistung nicht ohne Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15% ausführbar ist, wird Armbruster dem Besteller unverzüglich Anzeige machen. Im Übrigen findet § 650 BGB Anwendung.
- 3.4 Ist der Besteller mit einer Rechnung in Zahlungsverzug, sind sämtliche Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch Armbruster sofort fällig. Armbruster ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit dem Anspruch von Armbruster im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

## 4 Lieferung und Verzug

- 4.1 Sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager von Armbruster in Steinach (EXW\_Incoterms® 2020, beim Versand in die Schweiz gilt abweichend DDP\_Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort versandt (Versendungskauf).
- 4.2 Die von Armbruster angegebenen Fristen für die Lieferung bzw. Erbringung sonstiger Leistungen sind unverbindlich. Sofern die Versendung von Waren vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache das Lager von Armbruster verlässt oder zu dem Armbruster dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt hat.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Gepüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.: Vorlage: D1007775 / 003
			Seite: 1 / 5

- 4.3 Die Einhaltung von Lieferfristen durch Armbruster setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, vom Besteller beizustellende Mittel wie z.B. Rohlinge, Materialien und Prüfmittel eingegangen sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Armbruster die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.4 Armbruster behält sich vor, die bestätigte Liefermenge um 1 Stück zu überliefern, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 4.5 Armbruster ist zu Teillieferung berechtigt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 4.6 Gerät Armbruster mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Armbruster eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Armbruster auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen beschränkt.
- 4.7 Armbruster haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (u.a. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Pandemien, Störungen der öffentlichen Infrastruktur) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.) verursacht worden sind, die Armbruster nicht zu vertreten hat. Armbruster wird den Besteller von solchen Ereignissen unverzüglich benachrichtigen. Sofern solche Ereignisse Armbruster die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Armbruster zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Armbruster vom Vertrag gegen Ausgleich der bis zu dem Zeitpunkt entstandenen Kosten zurücktreten.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Von Armbruster gelieferte Waren verbleiben im Eigentum von Armbruster bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von Armbruster aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Kontokorrentvorbehalt).
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten, zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, Armbruster einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist Armbruster die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt Armbruster im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von Armbruster hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist Armbruster berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller Armbruster unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Gepüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.: Vorlage: D1007775 / 003
			Seite: 2 / 5

- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Armbruster ab. Die Abtretung wird von Armbruster angenommen. Armbruster ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Armbruster abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist Armbruster berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen oder/und von dem Besteller zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und Armbruster die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 5.5 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist Armbruster auch ohne Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. Armbruster ist nach Herausgabe der Ware zu deren Verwertung befugt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die Armbruster nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, die Ansprüche von Armbruster um mehr als 10 %, ist Armbruster hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Armbruster.
- 5.7 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich Armbruster andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

## 6 Rückverfolgung von Medizinprodukten

- 6.1 Soweit der Besteller das Medizinprodukt weiterverkauft, ist er für jedes Medizinprodukt verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Produkte zu führen, seinen Kunden dieselben Pflichten aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können. Der Besteller wird dafür Sorge tragen, seine Kunden in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

## 7 Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Armbruster haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.
- 7.2 Sollten infolge eines Arbeitsfehlers bei Lohnarbeiten vom Besteller beigestellte Rohlinge unbrauchbar werden, haftet Armbruster nur für dessen ausgeführte Arbeit und Wertschöpfung. Je nach Komplexität der Bearbeitung benötigt Armbruster vom Besteller Einstellteile.
- 7.3 Soweit Armbruster kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Armbruster nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Geprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.:
		Vorlage: D1007775 / 003	Seite: 3 / 5

- 7.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Außerdem haftet Armbruster auch bei Übernahme einer Garantie gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 7.1-7.4 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## 8 Gewährleistung

- 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung durch Armbruster zu besichtigen und zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Ware beim Besteller oder dessen Beauftragten unter Angabe des vom Besteller behaupteten Mangels zu rügen. In diesem Fall hat der Besteller die Ware zwecks Nachprüfung durch Armbruster unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.
- 8.2 Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Armbruster als mangelhaft, so ist Armbruster verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Armbruster; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.3 Armbruster ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 7 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.5 Wenn der Besteller ohne Zustimmung von Armbruster den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Gewährleistung von Armbruster entfällt allerdings, wenn der Besteller ohne Zustimmung von Armbruster den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 7.5, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.7 Sollte der Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Produkt übersenden, das mangelfrei ist, ist Armbruster berechtigt, vom Besteller eine Service-Vergütung in angemessener Höhe und Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dass der Besteller die Mangelfreiheit nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Etwa weitergehende Schadensersatzansprüche von Armbruster bleiben unberührt.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Geprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.: Vorlage: D1007775 / 003
			Seite: 4 / 5

## 9 Auskünfte und technische Beratung

- 9.1 Die Auskünfte und Empfehlungen von Armbruster erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, Armbruster hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller selbst zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von Armbruster stellen keine Beschaffenheitszusage für deren Produkte dar.

## 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile der Sitz von Armbruster. Armbruster ist aber nach seiner Wahl auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Bestellers zu wählen.
- 10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Armbruster und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln über das internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

## 11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmung betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingung nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. §139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. § 306 Abs. 2 BGB (Eingreifen der gesetzlichen Bestimmungen bei Unwirksamkeit einer AGB-Klausel) bleibt unberührt.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Geprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.:
		Vorlage: D1007775 / 003	Seite: 5 / 5